

Information zum Steuerabkommen mit der Schweiz

I. Allgemeines

1. Wer ist betroffen?

- Das Abkommen basiert auf den von der Schweiz mit Deutschland und dem Vereinigten Königreich abgeschlossenen Abkommen ähnlicher Art.
- Betroffen sind alle **natürlichen Personen**, die in Österreich ansässig sind, d.h. einen Wohnsitz in Österreich haben, und die ein Konto oder Depot am **1.1.2013** bei einer Schweizer Bank besitzen.
- **Nicht betroffen sind:** Privatstiftungen, Personen-/Kapitalgesellschaften und sonstige Körperschaften und Vereine.
- **Zum Teil betroffen** sind jene Personen, die Kapitalanlagen in der Schweiz haben die der **EU-Quellensteuer** (zB Sparbücher, festverzinsliche Wertpapiere) unterliegen. Die Erträge dieser Produkte unterliegen weiterhin der EU-Quellensteuer von 35 %. Der Kapitalstamm wird in der Einmalzahlung der Abgeltungssteuer mitberücksichtigt.

2. Was ist vorgesehen?

- Schweizer Banken sollen für diese Personen eine **Abgeltungssteuer für in der Vergangenheit hinterzogene Abgaben** einheben.
- Zusätzlich werden **sämtliche Steuern auf Kapitalerträge** in der Zukunft (ab 1.1.2013) in der Schweiz eingehoben und an Österreich weitergeleitet.

3. Was ist abgegolten?

- **Einkommensteuer, Umsatzsteuer und der ehemaligen Erbschafts- und Schenkungssteuer (bis 1.8.2008).** Es sind sowohl die Einkunftsquelle als auch die Kapitalerträge abgegolten. Wurden diese Steuern hinterzogen, dann bewirkt diese Abgeltungssteuer, die nachträgliche pauschale Besteuerung.

- Damit entkommen diese Personen **einem Finanzstrafverfahren** (uU bei Abgabenbetrug auch einer Gefängnisstrafe).
- Alle Personen, die dieses **attraktive Angebot nicht in Anspruch** nehmen und in eine Steueroase flüchten, müssen fürchten, dass sie verfolgt, verurteilt und bestraft werden ohne anonym zu sein.

4. In welchen Fällen gilt die Abgeltungssteuer nicht?

- Für Gelder die aus einer **Straftat herrühren** (Mafiagelder, Geldwäsche) oder
- wenn vor dem 13.4.2012 die **Steuerhinterziehung entdeckt** wurde (und dies dem Betroffenen bekannt war) oder wenn diesbezüglich gegen ihn Verfolgungshandlungen gesetzt wurden
- Wenn nach dem **13.4.2012 Straftaten entdeckt** oder Verfolgungshandlungen gesetzt werden, dann liegt im Falle einer später geleisteten Einmalzahlung **Straffreiheit vor**.
- Wird das Schwarzgeld vor dem 1.1.2013 ins Ausland verbracht, dann bleibt die Strafbarkeit weiterhin bestehen.

II. Abgeltungssteuer für die Vergangenheit

Alle **natürlichen Personen**, die in Österreich ansässig sind, und die ein Konto oder Depot am **31.12.2010** und am **1.1.2013** bei einer Schweizer Bank besitzen (egal was nachher passiert zB Konto auflösen), haben ab **1.1.2013 bis 31.5.2013** folgende **2 Möglichkeiten**:

- **Anonyme Abgeltung**: Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die anonyme Abgeltung oder verschweigt er sich, dann kommt die pauschale Besteuerung durch die Schweizer Bank zur Anwendung. Die Schweizer Banken berechnen und ziehen den österreichischen Kunden einen pauschalen Steuerbetrag auf das bestehende Vermögen ab und leiten diesen (über CH Steuerverwaltung) an die österreichischen Steuerbehörden weiter. Mit dieser Überweisung gilt die **Steuerpflicht als abgegolten**. Diese wirkt hinsichtlich des Schwarzgeldes zusätzlich auch **strafbefreiend**. In diesen Fällen erhält der österreichische Bankkunde eine auf seinen Namen ausgestellte Bestätigung über die erfolgte Zahlung. Diese dient dem Nachweis über die erfolgte Legalisierung in Form der Einmalzahlung gegenüber den österreichischen Finanzbehörden.
- **Freiwillige Meldung**: Entscheidet sich der Anleger, der österreichischen Finanzverwaltung seine Vermögenswerte offenzulegen, weil es sich vielleicht nicht um Schwarzgeld handelt oder die pauschale Besteuerung zu hoch ist, dann gilt dies als **strafbefreiende Selbstanzeige**. In diesem Fall meldet die Bank die Kontodaten an die Schweizer Steuerverwaltung und diese leitet sie weiter an die österreichische Finanzverwaltung. Danach wird der Kontoinhaber aufgefordert die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuer zu zahlen.

Alle **natürlichen Personen**, die in Österreich ansässig sind und ihr Konto **zwischen dem 13.4.2012 und dem 1.1.2013** auflösen und ihr Vermögen aus der Schweiz, werden nicht besteuert und nicht gemeldet. Diese müssen fürchten, dass sie verfolgt, verurteilt und bestraft werden ohne anonym zu sein.

Außerdem verpflichtet sich die Schweiz, den österreichischen Behörden statistische Angaben über die wichtigsten Destinationsländer jener Kunden zu liefern, welche ihre Kontobeziehung in der Schweiz aufgelöst haben.

Wie hoch ist die Abgeltungssteuer?

Die Berechnungsformel für die Einmalzahlung entspricht grundsätzlich dem deutschen und dem britischen Abkommen.

Da diese Steuer sowohl die hinterzogene Quelle als auch die Kapitalerträge abgilt und die tatsächlichen Verhältnisse aufgrund des schweizerischen Bankgeheimnisses nicht eruierbar sind, versucht die Formel anhand der Entwicklung des Kontostandes (zB gleichbleibender Kontostand, schwankende Kontostände oder stark anwachsende Kontostände) pauschal die wahrscheinlichsten Konstellationen abzubilden.

- Der **Mindeststeuersatz beträgt 15 %**, der **Höchststeuersatz beträgt grundsätzlich 30 %**. **Diese Steuersätze sind von der Vermögenshöhe unabhängig.**
- Würde man unter den Höchststeuersatz von 30% fallen und liegt zusätzlich ein besonders hohes Vermögen vor, kann sich dieser Steuersatz **auf bis zu 38 % erhöhen.**
- Der Mindeststeuersatz kommt daher in der Praxis für jene Fälle zur Anwendung, in denen der Kontozuwachs gering ist und es daher anzunehmen ist, dass nur die Kapitalerträge nicht versteuert wurden und die Quelle schon.
- Der Höchststeuersatz von 30 % berücksichtigt den Umstand, dass der Steuerpflichtige aufgrund stark steigender Kontostände auch die Quelle hinterzogen hat.
- Nur in einem Fall beeinflusst die Vermögenshöhe die Höhe des Steuersatzes: Kommt der Steuersatz **von 30 %** zur Anwendung **und** ist der **Konto-/Depotstand** am 31.12.2010 (oder 31.12.2012) höher als 2 Mio. € dann erhöht sich der Steuersatz auf **bis zu 38 %**.

Was passiert, wenn nicht ausreichend Geld vorhanden ist, um die Einmalzahlung leisten zu können?

Steuerpflichtige, die zwar eine Einmalzahlung leisten wollen, aber nicht über einen ausreichend hohen Geldbetrag verfügen, werden von den Schweizer Banken aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist die Liquidität vorzuweisen. Kann innerhalb dieser Frist der Geldbetrag nicht vorgewiesen werden, wird die betroffene Person den österreichischen Behörden gemeldet.

Für welchen Zeitraum gilt diese Abgeltungssteuer?

- Abgegolten sind ESt, USt und Erbschafts- und Schenkungssteuer die **vor dem 1.1.2012** hinterzogen wurden und wenn die Einnahmen in die Schweiz fließen. Voraussetzung ist, dass diese Zuflüsse im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung stehen.
- Ist der Kapitalbestand am 31.12.2012 stark angewachsen, dann gilt die Abgeltung nur bis zum 1,2fachen des Konto-/Depotstand vom 31.12.2010 (Deckel). Der übersteigende Betrag ist von der Abgeltungssteuer nicht erfasst (dies wird auf der Bankbestätigung extra ausgewiesen). Dadurch wird vermieden, dass im Wissen dieses Abkommens Steuerpflichtige den Großteil ihrer hinterzogenen Einkünfte in den Jahren 2011/2012 in die Schweiz bringen (keine Amnestieoptimierung).
- Zuflüsse **ab dem 13.4.2012 unterliegen zwar der Einmalzahlung in der Schweiz führen jedoch nicht zu einer Abgeltung.** Den auf diese Zuflüsse entfallenden Anteil der Einmalzahlung wird als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer 2013 in Österreich angerechnet. Damit ist es nicht möglich, dass seit dem Bekanntwerden dieses Abkommens noch neue Gelder in die Schweiz gebracht und günstiger besteuert werden.

Überweisung der Einmalzahlung an Österreich:

Die Schweizer Behörden überweisen die von den Schweizer Banken eingehobenen Beträge der Einmalzahlungen in mehreren Teilbeträgen an die österreichischen Behörden. Dies erfolgt grundsätzlich im Laufe des Jahres 2013, sodass die erwartete 1 Mrd. wie geplant 2013 zufließt.

Warum unterscheiden sich die Steuersätze von Deutschland?

Die Steuersätze unterschreiten aus mehreren Gründen jene aus dem deutsch-schweizerischen Abkommen. Dies liegt daran, dass im deutsch-schweizerischen Abkommen die Einmalzahlung Steueransprüche aus zusätzlichen, in Österreich nicht vorhandenen Steuerarten (niedrigere Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Kirchensteuer, teilweise Erbschafts- und Schenkungssteuer) abdecken soll, sowie an der unterschiedlichen Besteuerung in Deutschland, wo Zinseinkünfte anders als in **Österreich bis 2009 nicht mit einem 25%igen pauschalen Steuersatz** sondern grundsätzlich mit dem Tarifsteuersatz besteuert wurden.

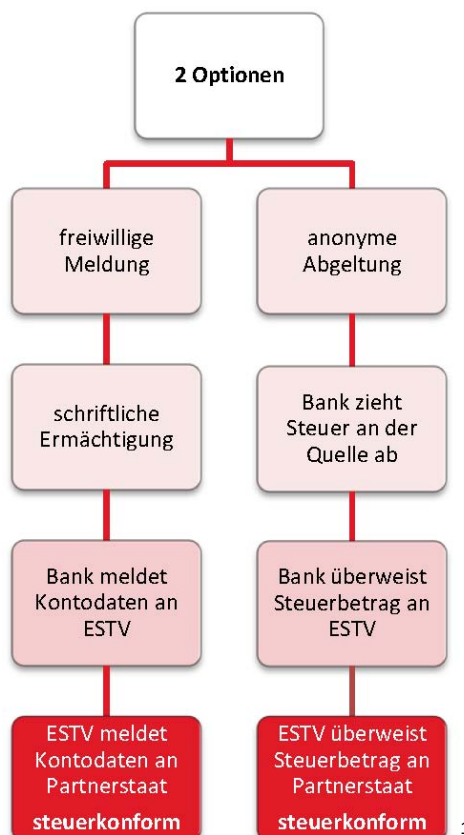
Wie wird verhindert, dass Kunden ihre Konten vor Inkrafttreten des Abkommens auflösen, um der Besteuerung zu entgehen?

Das Abkommen mindert die Anreize für eine Steuerflucht, da das Abkommen die Möglichkeit bietet, unbesteuerter Vermögenswerte und -erträge **ein für alle Mal zu legalisieren** und ihr Geld damit legal und frei verfügbar zu machen. Außerdem verpflichtet sich die Schweiz, den österreichischen Behörden statistische Angaben über die wichtigsten Destinationsländer jener Kunden zu liefern, welche ihre Kontobeziehung in der Schweiz aufgelöst haben. Österreich kann dann entsprechende Maßnahmen gegenüber diesen Ländern setzen.

III. Zukünftige Besteuerung

1. Zukünftige Erträge

Um auch die künftige ordnungsgemäße Besteuerung der Kapitalerträge in Österreich sicherzustellen, ist außerdem eine Verpflichtung der Schweizer Kreditinstitute zur Einbehaltung einer der österreichischen Kapitalertragsteuer nachempfundenen Abgeltungssteuer in Höhe von 25% vorgesehen. Für den Anleger besteht dabei ein Wahlrecht der Abzugssteuer oder einer Offenlegung der Erträge gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung.



¹ Fragen und Antworten zum Steuerabkommen mit Deutschland und Grossbritannien, <http://www.sif.admin.ch/themen/00502/index.html?lang=de> (Oktober 2011).

2. Wie funktioniert die anonyme Abgeltungssteuer?

Die von schweizerischen Banken zukünftig zu erhebende Quellensteuer entspricht weitgehend der österreichischen Kapitalertragsteuer. Übereinstimmungen existieren hinsichtlich der erfassten Kapitalerträge bzw. Kapitalvermögens, der Bemessungsgrundlage, des Steuersatzes und der Abgeltungswirkung: Wie auch österreichische Banken, werden die schweizerischen Banken eine Steuer in Höhe von 25% auf Zinserträge, Dividenden, Erträge aus sonstigen Finanzinstrumenten wie Swaps, strukturierte Finanzprodukte, Investmentfonds und ähnlichem sowie von den Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren erheben.

Für das Jahr 2013 können sich allerdings Abweichungen ergeben, da kleinere schweizerische Banken, denen die zeitgerechte technische Umsetzung der Besteuerung nicht möglich ist, die Möglichkeit haben, die Besteuerung anhand des deutschen Abkommens vorzunehmen. Spätestens ab dem Jahr 2014 werden sämtliche schweizerische Banken die Besteuerung korrekt abwickeln.

Mit dem Abzug der Abgeltungssteuer ist dieselbe Endbesteuerungswirkung verbunden, wie mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch österreichische Banken.

Die schweizerische Bank stellt ihren Kunden jährlich eine Bestätigung über die abgezogene Abgeltungssteuer aus. Mit dieser Bestätigung kann der österreichische Kunde bei Bedarf gegenüber den österreichischen Steuerbehörden nachweisen, dass die Erträge aus den in der Schweiz liegenden Vermögenswerten ordnungsgemäß versteuert wurden.

3. Wie funktioniert die freiwillige Meldung?

Der österreichische Kunde einer schweizerischen Bank kann sich gegen die Einhebung einer Abgeltungssteuer durch die schweizerische Bank entscheiden. In diesem Fall muss er die schweizerische Bank ermächtigen, den österreichischen Steuerbehörden folgende Angaben zu melden:

- die Identität und den Wohnsitz des österreichischen Bankkunden
- dessen Steuer- und/oder Sozialversicherungsnummer
- dessen Kunden-, Konto-, Depotnummer bei der schweizerischen Bank
- den Betrag der bei dieser Bank angefallenen Kapitalerträge im jeweiligen Jahr.

Mit dieser Meldung wird es der österreichischen Steuerbehörde ermöglicht, eine ordnungsgemäße Versteuerung der Verträge durchzuführen bzw zu überprüfen.

4. Kontrolle der Durchführung

Der Vollzug der Steuer durch die Banken wird von den Schweizer Behörden periodisch kontrolliert. Dies geschieht durch Audits, die in den Steuerabkommen vertraglich vereinbart wurden. Für den Fall von Widerhandlungen seitens der Banken sind in der Schweiz strafrechtliche Sanktionen vorgesehen.

4. Auswirkungen auf das Österreichische Bankgeheimnis

Keine.

III. Memorandum

- **Grenzüberschreitende Bankdienstleistungen zwischen Österreich und der Schweiz** werden wechselseitig vereinfacht und beschleunigt, wobei alles vorbehaltlich Gemeinschaftsrecht zu sehen ist:
 - o Kontoeröffnungen sind, wie bisher, auch ohne physischer Präsenz und mittels Vermittler (dieser benötigt BWG-Konzession) erlaubt. Die einschlägigen FATF-Standards und Gesetze werden nicht erwähnt, sind natürlich voll anwendbar.
 - o Schweizer Banken können österreichische Kunden grenzüberschreitend servieren (Information, Beratung), sofern keine österreichische Lizenz erforderlich ist.
 - o Konzessionsverfahren beziehen sich auf das gesamte Leistungsspektrum von Banken und die Entscheidungsfrist der Aufsicht beträgt drei Monate (sofern natürlich alle Voraussetzungen vorliegen).
 - o Die Rechtslage in Österreich und in der Schweiz bei Investmentfonds ist grundsätzlich gleich (sogenannte UCITS-Konformität), was auch anerkannt wird.
- Die **österreichische FMA** und die **Schweizer FINMA** werden bis Jahresende 2012 über die genannten Punkte ein **technisches Abkommen** abschließen.
- Das Memorandum entspricht im Wesentlichen der gleichlautenden Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz.
- Das Memorandum ist nicht Teil des Abkommens und entfaltet keine Rechte im Einzelnen Verfahren (d.h. jeder Anbieter oder Konzessionswerber muss alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen)!